

REZENSIONEN

Mir A. Ferdowsi / Volker Matthies (Hg.): Den Frieden gewinnen. Zur Konsolidierung von Friedensprozessen in Nachkriegsgesellschaften. Bonn: Dietz Verlag 2003 (= Eine Welt. Texte der Stiftung Entwicklung und Frieden; Bd. 15). 363 S., Pb., 12,70 €, ISBN 3-8012-0325-5.

Benjamin Bieber: Wie Kriege enden. Die Reintegration von Soldaten in Nachkriegsgesellschaften. Hamburg: Verlag Dr. Kovač 2002. 313 S., Pb., 49.80 €, ISBN 3-8300-0542-3.

Harald Knoll / Peter Ruggenthaler / Barbara Stelzl-Marx (Hg.): Konflikte und Kriege im 20. Jahrhundert. Aspekte ihrer Folgen. Graz: Selbstverlag 2002 (= Veröffentlichung des Ludwig-Boltzmann-Instituts für Kriegsfolgenforschung; Sonderband 3). 429 S., Pb., 25,- €, ISBN 3-901661-07-7.

Eskalation und Deeskalation sind Modi des Umgangs mit Konflikten, nicht zuletzt mit Wegen in und aus Kriegen heraus, denen Bernd Wegner in den letzten Jahren umfangreiche und bis in die Antike zurückreichende historische Sammelbände gewidmet hat.¹ Für den hier anzuzeigenden Sammelband von Mir Ferdowsi und Volker Matthies haben sich zwei hervorragend ausgewiesene Politikwissenschaftler zusammengetan, von denen vor allem Matthies mehrere einschlägige Bände veröffentlicht hat.² Was bei Wegner selbstverständlich auch vorkommt, steht hier ganz im Vordergrund: die eher strukturellen Elemente der Kriegsbeendigung und der angestrebten Friedenskonsolidierung, vom Ansatz her nicht so sehr die situativen. Die Herausgeber haben diesen Band auf die letzten Jahre konzentriert und bringen ein beachtliches Spektrum an insgesamt zehn Fallstudien aus fünf Weltregionen zusammen. Der Gefahr, nur spezifische Probleme der Dritten Welt zu bearbeiten, entgehen sie, indem auch Nordirland und Bosnien dargestellt werden. Leider fehlt der historische Aspekt bis auf eine periphere Erwähnung des zweiten Wegner-Bandes (zu dem Matthies einen Beitrag lieferte) ganz, so dass das doch bereitstehende Vergleichsmaterial als diachrone Perspektive auch in die sehr wichtigen methodischen Überlegungen der beiden Herausgeber nicht eingeht.

Bedeutsam erscheinen mir vor allem die grundsätzlichen einleitenden Bemerkungen der Herausgeber sowie ihre auswertende Zusammenfassung am

¹ Wie Kriege entstehen. Zum historischen Hintergrund von Staatenkonflikten, hg. von Bernd Wegner, Paderborn 2000; Wie Kriege enden. Wege zum Frieden von der Antike bis zur Gegenwart, hg. von Bernd Wegner, Paderborn 2002.

² Vom Krieg zum Frieden. Kriegsbeendigung und Friedenskonsolidierung, hg. von Volker Matthies, Bremen 1995; Der gelungene Frieden. Beispiele und Bedingungen erfolgreicher Konfliktbearbeitung, hg. von Volker Matthies, Bonn 1997; ders., Krisenprävention. Vorbeugen ist besser als Heilen, Opladen 2000.

Ende des Bandes. Sie beanspruchen, dem Leitmotiv des zivilen Friedens zu folgen, in dem die Bürger des Staates und Mitglieder der Gesellschaft zum Träger der Friedensordnung gemacht werden. „Damit werden die Krisengesellschaften vor Ort als ‚Eigentümer‘ ihres Prozesses betrachtet“ (S. 10), der allerdings auch politische Prozesse beinhalte und andere Akteure in Mikro- und Makroperspektive sehe. Glücklicherweise verfolgen sie einen solchen normativen Anspruch in ihrer Sammlung und Auswertung jedoch nicht konsequent und kommen gerade auf die Bedeutung von internationalen Organisationen ebenso wie der anderen Mächte für die einzelnen Prozesse zurück. Im Zeitalter einer wie auch immer zu deutenden Globalisierung nicht nur die Wünschbarkeit, sondern darüber hinaus die analytische Kraft einer „Eigentümer“-Perspektive zu fordern, ist recht schwierig zu verstehen.

Ferdowsi und Matthies sehen die häufig mit guten Gründen diagnostizierten „neuen Kriege“ der jüngeren Zeit nicht so sehr als eine völlig andere Form von Kriegen und benennen vier Dilemmata im Wesentlichen der realistischen Sichtweise als brauchbare Leitfragen: das Sicherheitsdilemma, das (eher politisch-verfassungsmäßig zu verstehende) Effizienz-, Legitimitäts- und Partizipationsdilemma, das Dilemma sozialer Gerechtigkeit sowie das Dilemma der Aussöhnung und Vertrauensbildung. Im Zuge des zentralen Begriffs der Friedenskonsolidierung können sie dann zunächst die staatliche Ebene von nation-building als wichtig ausmachen, hüten sich jedoch, den (erneut optativen) Begriff der nachholenden Nationsbildung einseitig als positiv und per se erfolgversprechend zu sehen. Wenn von den Herausgebern behauptet wird, die Führer von Befreiungsbewegungen und Väter von Unabhängigkeit hätten sich in der Regel für eine schnelle Staatsbildung und das Nationalstaatsprinzip „entschieden“ (S. 25), dann klingen hier wohl zuviel rationale Motive in oft überstürzten und improvisierten Vorgängen an, die sehr viel mit Clans und persönlichen Machtpositionen zu tun hatten – was dann später auch wieder als möglicher Nachteil und als Gefahr benannt wird.

Gerade das (bei der Analyse der neuen Kriege) oft angesprochene Phänomen des Staatszerfalls wird als Ursache wie auch als Folge von Kriegen ausgemacht. Diese Behutsamkeit – mit gelegentlich problematischem begrifflichem Zupacken – zeichnet die beiden Herausgeber insgesamt aus. Im Lichte der benannten Dilemmata können sie daher formulieren: „Auf diesem Hintergrund wird ‚Kriegsbeendigung‘ nicht als der klare terminliche Abschluss eines gewaltförmigen Konfliktaustrages verstanden, sondern als ein komplexer, langwieriger und schwieriger Prozess der Transformation von Krieg zum Frieden bzw. als ein ‚Friedensprozess‘ vom Krieg zum Frieden“ (S. 30), der wiederum verstetigt werden müsse und in der Realität dann oft auch umkehrbar (gewesen) sei. Synonym wird hier der Begriff der „strukturellen Stabilität“ nach einer OECD-Definition als brauchbar für den angestrebten Zustand eingeführt, aber

auch der des sich selbst tragenden Prozesses, wobei sie erneut empirisch offen die Ungeklärtheit der dazu erforderlichen Abfolge von Schritten und Prioritäten anmerken. Dem rezensierenden Historiker scheint genau diese Beschränkung der Erkenntnisziele, ohne gleichsam gesetzförmige oder normative Erkenntnismöglichkeiten zu postulieren, höchst angemessen zu sein.

Die Fallstudien im Einzelnen vorzustellen, würde zu weit führen, weshalb sie hier nur aufgezählt seien: *Ulrich Schneckener* schreibt über Bosnien-Herzegowina, *Bernhard Moltmann* zu Nordirland, *Volker Perthes* über den Libanon und *Muriel Asseburg* zu Palästina; *Gerhard Will* behandelt Vietnam und Kambodscha, Bougainville und die Salomonen erarbeitet *Volker Böge*; Somalia wird von *Carsten Heeger* abgehandelt, Angola und Mozambik als Erfolgs- bzw. Misserfolgserlebnisse behandelt *Jule Endruweit*; und ebenfalls im Doppelpack: Nicaragua und El Salvador durch *Sabine Kurtenbach*; dieselbe Autorin außerdem auch zu Guatemala. Pauschal sei nur der Eindruck wiedergegeben, dass hier hervorragend ausgewiesene Sachkenner, zum Teil aus der Politikberatung, aus direkter Anschauung und Forschung vor Ort berichten. Sie halten sich vielfach an die von den Herausgebern vorgegebene Mehrdimensionalität, die gelegentlich aber auch additiv gehandhabt wird. Auf diese Weise vermögen die Autoren auf Defizite von formalisierten Friedensregelungen aufmerksam zu machen, die für die folgenden Probleme des Friedens zentral waren. Stärker noch als die Herausgeber es betonen, wird hier deutlich, dass der Charakter des vorangegangenen Krieges – in je spezifischer Mischung aus Bürgerkrieg und zwischenstaatlichem Krieg – wichtig für die Chancen zur nachfolgenden Konsolidierung war. Gerade im Falle Bosniens (aber auch des hier nicht thematisierten Afghanistans; die Situation im Irak dürfte sich ähnlich entwickeln) wird eindringlich klar, dass mit viel Geld – das von interessierten Staaten oder Organisationen der Staatengesellschaft aufgebracht wurde – nur ein recht schwieriger Status quo in der Kriegsentscheidung zementiert wurde, der die spätere Konsolidierung langfristig bis in die Gegenwart hinein erschwerte. Aus diesen Fällen wird aber auch deutlich, dass ein von den betroffenen Gesellschaften gleichsam autonom in Gang gesetzter Friedensprozess ein reiner Optativ war. Es kann nicht bestritten werden, dass ein solcher lokaler und regionaler Friedensprozess für eine Konsolidierung notwendig ist, jedoch sollte man hier von vornherein analytisch wohl stärker die Mehrdimensionalität von Konfliktebenen ansetzen, die mit Mikro- und Makro- zu vage benannt sind.³

³ Exemplarisch wurde das historisch-politikwissenschaftlich versucht bei: Jost Dülffer / Hans-Otto Mühleisen / Vera Torunsky, Inseln als Brennpunkte internationaler Politik. Konfliktbewältigung im Wandel des internationalen Systems 1890–1984: Kreta, Korfu, Zypern, Köln 1986 (darin etwa mit Anwendung unterschiedlicher Analyseebenen Jost Dülffer über Kreta in den 1890er Jahren).

Im Schluss fassen die Herausgeber mit einem nur scheinbar optimistischen „Den Frieden gewinnen“ einige Beobachtungen zu den Konflikten nach den Ergebnissen ihrer Fachleute facettenreich und differenziert zusammen. Hochkomplexe Konflikte sind anders als bilaterale zu sehen. Es gab Erschöpfungsfrieden, Auszehrungsfrieden und – *horribile dictu* – immer noch „Siegfrieden“ (für den der US-Rückzug aus Vietnam aber recht problematisch steht). Das heißt mit anderen Worten: Kriegerische Erfolge können auch in unserer Zeit noch erwünschte Ergebnisse bringen – nicht nur in antiterroristischen Strafaktionen der jüngeren Zeit. Überhaupt betonen die Verfasser zurecht, dass bei der Analyse von Friedensprozessen sehr gut mit einem negativen Friedensbegriff gearbeitet werden kann und wohl auch in den meisten Fällen muss. In vereinfachter Diktion: Erst wenn die direkte physische Gewaltanwendung aufgehört hatte, konnten andere, aussöhnende Ansätze mit Erfolg angewandt und praktiziert werden. Das sagt noch nichts gegen einen positiven Friedensbegriff aus, nur – so ist beizupflichten – wenn die Maßstäbe zu hoch gesetzt werden, kommt auch das ohnehin schon schwierige Naheliegende nicht oder nur schwer in Gang.

Entgegen dem weitgespannten und schlüssigen Programm des Bandes kommt doch der staatlich-diplomatischen Verhandlung von Abkommen und Frieden eine relativ hohe Bedeutung zu. Ferdowsi und Matthies betonen, zumeist sei der erste Schritt, die Kriegsbeendigung, leichter als die nachfolgende Konsolidierung. Sie zeigen sich (mit Volker Perthes u.a.) skeptisch „gegenüber einer normativ aufgeladenen und überambitionierten Orientierung an Idealbildern eines ‚positiven Friedens‘ und damit vor einer ‚Überforderung des Konzepts der Friedenskonsolidierung‘“. Dazu gehört auch in der Abwägung von Frieden und Demokratie der Primat der Beendigung von Gewaltanwendung: Bei gleichzeitigem Streben nach Stabilisierung und Demokratisierung könne es zu Zielkonflikten kommen, effektive Staatlichkeit sei dann gelegentlich vorzuziehen. Das werden viele nicht gerne hören, die von dem erforderlichen Gleichklang aller wünschenswerten Entwicklungen ausgehen und dabei wohl gelegentlich zu hoch greifen. Gerade nach Kriegen ist, so Ferdowsi und Matthies, die Schaffung von Sicherheit in Gesellschaften oft mit guten Gründen vorrangig gegenüber Partizipation anzusetzen. Demokratisierung sei ein langer, nicht auf Wahlakte zu reduzierender Prozess in westlichen Staaten gewesen, was für andere Regionen möglicherweise ebenfalls gelten könne.

Im Fazit wird von den Herausgebern das postulierte Prinzip der Vertrauensbildung in Gesellschaften noch einmal eigens betont.⁴ Gerade diese men-

⁴ Vgl. auch Jost Dülffer, Frieden zwischen Politik, Völkerrecht und Mentalität. In: Perspektiven der Historischen Friedensforschung, hg. von Benjamin Ziemann, Essen 2002 (= Frieden und Krieg. Beiträge zur Historischen Friedensforschung; Bd. 1), S. 194–207; vgl. ferner die beiden Sammelbände: Versailles 1919. Ziele – Wirkung – Wahrnehmung, hg. von Gerd Krumeich, Essen 2001(darin Jost Dülffer, Versailles

tale und kulturelle Dimension kommt aber in der praktischen Analyse der Fallstudien zu kurz. Hinzugefügt sei, dass auch die zwischenstaatliche, internationale Dimension des Friedens – eben das von Ferdowsi und Matthies selbst als erstes benannte Sicherheitsdilemma (natürlich vor allem in der Sicht von Führungsschichten) – in der Elaborierung ihres Sammelbandes gleichfalls stärkere Herausarbeitung verdient hätte.

Die kritischen Kommentare sollten den Dialog der wissenschaftlichen Disziplinen befördern helfen, nicht aber als grundsätzliche Kritik verstanden werden. Gerade die zumeist doch behutsam benannten Kategorien und deren Ausfüllung in Fallstudien führen zu deskriptiven Resultaten, die sich sehen lassen können, gerade weil sie keinen nomothetischen Anspruch aufweisen.

Bei Ferdowsi und Matthies kommt der starke Staat in Nachkriegsgesellschaften auch deshalb einmal positiv vor, weil er mit dem Problem der entlassenen Soldaten und deren potenziell marodierenden Verhaltensweisen besser umgehen könne. Die entlassenen Soldaten selbst sind in ganz anderer Weise das zentrale Thema einer Arbeit von Benjamin Bieber, der als M.A. und wissenschaftlicher Mitarbeiter an der Universität Frankfurt am Main präsentiert wird und hier anscheinend seine soziologische Examensarbeit vorlegt. Auch wenn das nicht zutreffen sollte: Man merkt es der hölzern geschriebenen Studie an, dass der Autor möglichst viel will und dann doch wenig schafft. Er hat eine gute Auswahl von einschlägiger Forschungsliteratur aus Politikwissenschaft, Soziologie, Psychologie und auch Geschichtswissenschaft benutzt, um die Eingliederung von Veteranen in den USA nach den beiden Weltkriegen und dem Vietnamkrieg (des letzten Jahrhunderts, Bieber spricht noch von „diesem“) sowie in Deutschland nach dem Ersten und Zweiten Weltkrieg zu untersuchen. Andere Staaten oder Situationen werden sporadisch einbezogen – so etwa Kanada im Vergleich zu den USA oder in Form langer Zitate aus vom Autor geführten Interviews mit einem hohen weißrussischen Funktionär. Wir erfahren etwas über organisatorische Zuständigkeiten: Wer hat wann Amtskompetenz besessen, Untersuchungen zum Thema angestellt etc.? Daraus werden immer mal wieder Happen oder Bruchstücke zitiert und angeführt, jedoch ohne dass ich eine kohärente Linie oder gar analytische Ergebnisse erkennen könnte, die irgendwie weiterführten.

Ungefähr 70 Seiten braucht der Verfasser, um sein Thema mit einer Fülle zum größten Teil entbehrlicher Definitionen und Lesefrüchte weit gestreuter Forschungen vorzustellen („Das Militär ist der Prototyp hierarchischer Organisation ... Das Militär ist eine von der übrigen Gesellschaft durch Profession, innere Stratifikation, Organisation und Werte abgehobene Teilgruppe“, S. 23).

und die Friedensschlüsse im 19. und 20. Jahrhundert, S. 17–34); sowie: Der verlorene Frieden. Politik und Kriegskultur nach 1919, Jost Dülffer / Gerd Krumeich, Essen 2002.

Das ist zumeist durchaus richtig, aber kaum hinführend zu weiteren Beobachtungen. Rehabilitation, Reassimilierung und Readjustment sind ja vielleicht sinnvolle Kategorien (S. 42), sie spielen aber keine zentrale Rolle in der nachfolgenden Studie.

Um wenigstens einige der vom Autor in mehreren Zusammenfassungen seinerseits gemachten Aussagen zu erwähnen: In den USA klappte die Integration nach dem Ersten Weltkrieg ganz gut und nach dem Zweiten Weltkrieg noch besser, weil man aus dem Ersten gelernt hatte; auch „[d]ie Vietnamveteranen konnten in ihrer Mehrheit integriert werden, wesentliche Abweichungen konnten nicht festgestellt werden“ (S. 230) – doch gebe es Ausnahmen bei den Kampftruppen ... Da lässt sich schon an der Sachaussage wie an der Erhebungsbasis zweifeln. Für Deutschland gelte: „Die Fehler, die in Deutschland nach dem Ersten Weltkrieg gemacht worden sind, sind in erster Linie auf der politisch- sowie militärisch-administrativen Ebene zu suchen. Eine geordnete Demobilisierung, eine geordnete und vollständige Entwaffnung und vor allem die unterlassene Gewähr von Partizipationsmöglichkeiten für Veteranen am Aufbau der Republik können als entscheidende Fehler benannt werden.“ (S. 121) Solche Aussagen würde man in einem historischen Proseminar kaum durchgehen lassen können: Die armen Veteranen, die man nicht mitmachen ließ – gab es nicht vielmehr ein verbreitetes Leugnen der Niederlage, eine Fortsetzung der Kriegssituation in den Frieden hinein, der eben einen Kampf von Teilen der Veteranen gegen die Republik brachte, nachdem der (Militär-)Streik gegen den Krieg zur Revolution geführt hatte? Nach dem Zweiten Weltkrieg verlief es nach Bieber besser, weil da die Alliierten die Demobilisierung übernahmen ...

Immer wieder werden im Text Kategorien gebildet – etwa die Ebenen der Eingliederung in wirtschaftlicher, sozialer und emotionaler (familiärer) Hinsicht benannt etc. –, die eingefügten Informationen sind dann aber doch oft schlicht oder naiv. Eines der vielen Bilanzkapitel fragt u.a. nach der „Relevanz des Wissens, das in Nachkriegsgesellschaften mitgeteilt oder verschwiegen werden kann“ (S. 233 – ja, es war relevant); „Ist der Soldat ein Täter oder ist er ein Opfer?“ (S. 233 – beides, je nachdem). Es geht um Schuld (der Gesellschaft gegenüber dem Soldaten und des Soldaten gegenüber der Gesellschaft – warum eigentlich Schuld?). Und bei Front und Heimat geht es um die Frage: „Welcher Krieg ist gut?“ (S. 234), weil dies auf die Nachkriegssituation zurückwirkte. Die Frage, ob Veteranen ein Risiko oder eine Chance für Nachkriegsgesellschaften sind, interessiert Bieber in beider Hinsicht – und es gibt beide Antworten. Und zum Schluss, in der letzten Zusammenfassung: „Veteranen sind Kriegerdenkmäler“ (S. 277) – weil sie ihre Wunden, Narben, Verstümmelungen weiter in der Gesellschaft präsent halten –, oder sie leben einfach als Menschen weiter, die einen Krieg überstanden ha-

ben, von ihm aber lebenslang geprägt sind. Letzteres lässt sich gewiss nicht leugnen. Aber auf das Wie kommt es doch wohl an. Insgesamt: ein überflüssiges und eher ärgerliches Buch.

Das dritte hier vorzustellende Buch ist ein Sammelwerk dreier österreichischer Autoren, der nur aufgrund des Titels in den Kontext dieser Besprechung hinein zu passen scheint. Es handelt sich um einen Band in der Reihe des Ludwig-Boltzmann-Instituts für Kriegsfolgenforschung, mit dem drei Mitarbeiter dessen Gründer, Stefan Karner, eine Art Festschrift zum 50. Geburtstag präsentieren. Karner selbst hat die Erforschung der Kriegsgefangenschaft seit einem Jahrzehnt zu einem wichtigen und ertragreichen Gebiet gemacht und dabei vor allem die deutschen und österreichischen Gefangenen in der Sowjetunion mit großer Energie und überzeugenden Ergebnissen behandelt und erforschen lassen. Analoge Themen und Fälle in der Geschichte schlossen sich in Tagungen, Sammelbänden und Einzelstudien an. Zugleich ging es ferner um rechtliche Rehabilitierung und Erinnerungstiftung.⁵ Dabei gelang es, die im Großdeutschen Reich mitkämpfenden Österreicher als eigene Kategorie zu etablieren – bis hin zu einem Denkmal in Wolgograd (ehemals Stalingrad).

Das alles hat insgesamt wenig mit dem friedenswissenschaftlichen Ansatz der Kriegsverhütung oder Gewaltminimierung zu tun, ist aber auch für die gesellschaftlichen Folgen von Krieg über die Betroffenen hinaus von zentraler Bedeutung. In dem Sammelband ehren Österreicher, Russen und Deutsche aus sehr unterschiedlichen und naturgemäß punktuellen Blickwinkeln die Leistungen und Verdienste Karners. Das reicht von Augenzeugenberichten über Kriegsgefangenschaft und Entschädigungsrecht bis zur konventionellen Truppengeschichte. Behandelt werden individuelle Biographien, die Rolle von Industrie als Kriegsgewinnler, sowjetische Archivgesetzgebung oder britische Kriegsgefangene in der Steiermark. „Kriege und Konflikte im 20. Jahrhundert“ bilden hier nur den Rahmen für einen Blumenstrauß an Aufsätzen.

Das Thema „Folgen von Kriegen und Konflikten im 20. Jahrhundert“ bleibt ein lohnendes Gebiet für komparative und multidisziplinäre Zusammenarbeit. Friedensforschung sollte dabei die unterschiedlichen Ebenen und Sektoren von Nachkriegsgesellschaften in den Blick nehmen, aber auch die Formen von Gewalt und Tötung sowie deren langfristige und wohl auch nur langwierige Verarbeitungsformen. Da bleibt noch viel zu tun – gerade zwischen Politikwissenschaft und Historiographie.

Jost Dülffer, Universität zu Köln

⁵ Siehe vor allem: Stefan Karner, *Im Archipel GUPVI. Kriegsgefangenschaft und Internierung in der Sowjetunion 1941–1956*, Wien 1995; vgl. mit anderem Ansatz die ursprünglich Kölner Dissertation von Andreas Hilger, *Deutsche Kriegsgefangene in der Sowjetunion, 1941–1956. Kriegsgefangenenpolitik, Lageralltag und Erinnerung*, Essen 2000.

Wolfgang Graf Vitzthum / Ingo Winkelmann (Hg.): Bosnien-Herzegowina im Horizont Europas – Demokratische und föderale Elemente der Staatswerdung in Südosteuropa. Berlin: Verlag Duncker & Humblot 2003 (= Tübinger Schriften zum Staats- und Verwaltungsrecht; Bd. 69). 233 S., kart., 58,80 €, ISBN 3-428-11068-4.

Die Republik Bosnien und Herzegowina ist im eigentlichen Sinne des Wortes ein merkwürdiges Staatswesen. In ihrer gegenwärtigen Verfasstheit ist sie Ergebnis des jugoslawischen Bürgerkrieges und der Intervention der Staatengemeinschaft zu seiner Beendigung. Ihre Verfassung ist geprägt von den zentrifugalen Kräften der Teilmölder einerseits und dem Bemühen der Staatengemeinschaft andererseits, ein Auseinanderbrechen des Gebietes in mehrere Teilstaaten und damit eine Bestätigung der ethnischen Säuberungen zu verhindern. Als Teil der umfassenden Friedensregelung für Bosnien-Herzegowina ist die Verfassung in Annex 4 des Vertrages von Dayton niedergelegt. Vor dem Hintergrund des Drucks, der in Dayton auf die Parteien ausgeübt worden ist, kann nur sehr bedingt von einer selbst gewählten Verfassung der Bevölkerung gesprochen werden. Vielmehr ist sie Beispiel für die zunehmende Erosion staatlicher Souveränität, die selbst zentrale Elemente eigenstaatlicher Gestaltungsmacht wie die Selbstorganisation eines Staatswesens zum Gegenstand internationaler Regelungen werden lässt.

Dieser Umstand hat Bosnien-Herzegowina zunächst für Experten der internationalen Beziehungen und des Völkerrechts interessant gemacht. Gerade das hier besprochene, von Wolfgang Graf Vitzthum und Ingo Winkelmann herausgegebene Buch macht aber deutlich, dass die Republik Bosnien-Herzegowina auch aus staatsrechtlicher Sicht eine nähere Betrachtung verdient. Wie die Präsidentin des bosnischen Verfassungsgerichtes, *Snežana Savić*, im ersten Beitrag erläutert, handelt es sich bei der Republik Bosnien-Herzegowina um ein höchst komplexes föderales Staatswesen, das aus zwei Entitäten, der serbisch dominierten Republika Srpska und der kroatisch-bosniakisch geprägten Föderation Bosnien-Herzegowina, gebildet wird. Beide bestanden bereits vor dem Vertrag von Dayton und verfügen über eigenständige Verfassungen. In der jetzigen Form wurden die verfeindeten Landesteile erst durch den Vertrag von Dayton unter dem Dach der Republik Bosnien-Herzegowina zu einem Staat vereinigt. Die schwierige Kompromissfindung spiegelt sich in der schwachen Ausgestaltung der Zentralorgane und in den komplizierten Regelungen wieder, welche die allseits akzeptable Besetzung der höchsten Staatsämter sicherstellen sollen. Das Übergewicht der Gliedstaaten lässt Bosnien-Herzegowina daher eher als Konföderation erscheinen. Allein das mit einfacher Mehrheit letztentscheidende bosnische Verfassungsgericht trägt bundesstaatliche Züge. Zu Recht befasst sich ein wesentlicher Teil der übrigen Beiträge mit der Rolle und der Rechtsprechung dieses Gerichts.

REZENSION

Der Sammelband basiert auf den Beiträgen bosnischer und ausländischer Juristen zu einem dreitägigen Seminar, das im Spätsommer des Jahres 2000 in Banja Luka, Sarajevo und Mostar abgehalten wurde. Der erste Abschnitt ist mit „Bosnien-Herzegowina als werdender demokratischer Bundesstaat“ überschrieben und hat sich eine Bestandsaufnahme der Entwicklung der bosnischen Verfassung gut fünf Jahre nach dem Abschluss des Vertrages von Dayton zum Ziel gesetzt. Die sieben Aufsätze in diesem Teil behandeln neben dem bereits erwähnten bosnischen Staatswesen vor allem das bosnische Verfassungsgericht. So betont der bosnische Verfassungsrichter *Kasim Begić* die Aufgabe des Verfassungsgerichts, die vorhandenen Brüche und Unstimmigkeiten der Verfassung durch seine Rechtsprechung klarzustellen und aufzuheben. Begić gewährt zudem einen durchaus selbstbewussten Einblick in das Selbstverständnis des Gerichts von seiner Rolle im bosnischen Verfassungsleben. *Ingo Winkelmann* erläutert das so genannte Izetbegović-Urteil des bosnischen Verfassungsgerichts, in dem dieses die Gleichberechtigung aller Volksgruppen in beiden Entitäten und die Verpflichtung der Entitäten, ihre Verfassungen der Zentralverfassung anzupassen, feststellte. Die aus der Sicht des bosnischen Verfassungsrechts wohl interessantesten Beiträge sind jene von *Thomas Markert*, dem leitenden juristischen Mitarbeiter der so genannte Venedig-Kommission des Europarates, und die der Rechtsberater des bosnischen Verfassungsgerichts *Christian Steiner* und *Nedim Ademović*. Während Markert die Verfassung selbst einer rechtlichen Analyse unterzieht, geben Steiner und Ademović einen fundierten Überblick über die Rechtsprechung in der Frage der Kompetenzverteilung zwischen den verschiedenen nationalen und internationalisierten Verfassungsorganen der jungen Republik. Von besonderer Bedeutung ist dabei die Frage, inwiefern das Verfassungsgericht Rechtsakte des Hohen Repräsentanten (der internationalen Gemeinschaft in Bosnien-Herzegowina) am Maßstab der bosnischen Verfassung überprüfen darf. Diese Problematik ist von hoher Aktualität, begegnen doch nicht nur die umfassenden Befugnisse des Hohen Repräsentanten in Bosnien, sondern auch die gerichtsfreie Machtausübung der UN-Verwaltungen im Kosovo (UNMIK) und früher in Osttimor zunehmender Kritik.¹ In ihrer Gesamtheit ergeben die Beiträge des ersten Teils geradezu ein Handbuch des bosnischen Verfassungsrechts, welches die Unzulänglichkeiten der Friedensregelung von Dayton, aber auch die allmähliche Stabilisierung des bosnischen Staatswesens deutlich werden lässt. Gerade vor dem Hintergrund der internationalen Bemühungen

¹ Siehe beispielsweise Gerald Knaus / Felix Martin, Wohlwollende Despoten, in: Frankfurter Allgemeine Zeitung, 25.7.2003, S. 9 (zu Bosnien-Herzegowina); Jarat Chopra, The UN's Kingdom of East Timor, in: Survival 42 (2000), S. 27 (29); oder Outi Korhonen, International Governance in Post-conflict Situations, in: Leiden JIL 14 (2001), S. 495 (500 f.).

um die Schaffung einer Verfassung in Afghanistan sowie jetzt im Irak ist die Kenntnis der in Bosnien gewonnenen Erfahrung von großer Bedeutung.

Der zweite Teil des Bandes enthält unter dem Titel „Europäische Modelle, Erfahrungen und Reformen in der Bewährung“ fünf Aufsätze, in denen kurz und übersichtlich der Staatsaufbau vierer europäischer Bundesstaaten (Schweiz, Österreich, Belgien und Deutschland) dargestellt wird. Von besonderem Interesse ist dabei das Königreich Belgien, da sich dort ebenfalls zwei Bevölkerungsgruppen mit unterschiedlicher Sprache und mit nicht immer freundschaftlichen Gefühlen gegenüber stehen. Wie der Beitrag von *Abu Dalu* deutlich macht, ist auch das gegenwärtige belgische föderale System von zahlreichen politischen Kompromissen geprägt, welche nicht immer die Arbeitsfähigkeit der Verfassungsorgane und die Transparenz ihrer Tätigkeit fördern. Leider bleibt es den Leserinnen und Lesern überlassen, die so gewonnenen Erkenntnisse auf das bosnische Staatswesen zu übertragen, denn wie die übrigen Artikel des zweiten Teils beschränkt sich auch dieser Beitrag auf die Darstellung eines nationalen Verfassungssystems. Eine Rückbindung an den ersten Teil des Sammelbandes findet kaum statt. Sofern das bosnische Staatswesen überhaupt Erwähnung findet, wird lediglich auf die Gefahr der sehr geringen Kohäsionskräfte verwiesen, die zwischen dessen beiden Entitäten bestünden. Dies ist bedauerlich, hätte doch ein Abschnitt über „lessons learned“ im zweiten Teil den Reiz dieses Bandes weiter erhöht.

Gleichwohl ist es das besondere Verdienst der Herausgeber, ein Werk zusammengestellt zu haben, in dem nicht nur internationale Experten, sondern auch solche aus dem Lande selbst zu Wort kommen. Damit vollzieht dieses Buch den Schritt hin zu mehr nationaler Verantwortung in Bosnien-Herzegowina gleichsam mit und gibt bosnischen Juristen – in diesem Fall zumeist Richtern des bosnischen Verfassungsgerichts – eine wichtige, gleichberechtigte Stimme in der internationalen Diskussion. Der Band unterscheidet sich damit positiv von anderen Werken, die allein der distanzierten, quasi über den Dingen schwebenden Feder des internationalen Juristen entstammen. Zugleich wechselt das Buch auch den Blick von Bosnien-Herzegowina als internationalem oder völkerrechtlichem Problem hin zu einer Betrachtung Bosniens unter innerstaatlichen, staatsrechtlichen Vorzeichen. Dabei wird deutlich, wie viele Schwierigkeiten auf dem Wege zu einem gefestigten Staatswesen noch zu überwinden sind und dass diese Entwicklung keineswegs unumkehrbar ist, auch wenn seit Dayton viel erreicht wurde. Zu Recht macht Verfassungsrichter *Zvonko Miljko* darauf aufmerksam, dass Bosnien-Herzegowina seit dem Jahre 1995 mit der Freiwilligkeit der Zusammenarbeit, dem gemeinsamen Interesse und der Bereitschaft zu Kompromissen immer noch wesentliche Eigenschaften eines erfolgreichen Föderalstaates fehlen. Ihre Erforderlichkeit setzt internationalen Bemühungen zur Stabilisierung von Krisen-

REZENSION

gebieten allgemein Grenzen und zeigt die Relevanz dieses Themas für das Engagement der internationalen Gemeinschaft in Afghanistan, im Irak und in Zypern auf. Vor diesem Hintergrund ist „Bosnien-Herzegowina im Horizont Europas“ nicht nur für verfassungsrechtlich Interessierte relevant, sondern auch für all jene, die sich mit langfristigem *peace-building* in den Krisengebieten dieser Welt beschäftigen.

Hans Fabian Kiderlen, Humboldt-Universität zu Berlin

Mark D. Alleyne: Global Lies? Propaganda, the UN and World Order. Houndmills, Basingstoke: Palgrave MacMillan 2003. 262 S., 15 Abb., 50.00 £ (Hardcover) / 15.99 £ (Paperback), ISBN 0-3339-2004-X / 1-4039-2100-8.

Obwohl die Öffentlichkeitsarbeit innerhalb der Vereinten Nationen seit einigen Jahren einen deutlich höheren Stellenwert einnimmt, steckt ihre wissenschaftliche Behandlung noch in den Kinderschuhen. Lediglich kleinere Aufsätze zumeist von UNO-Mitarbeitern sowie die Dissertation der ebenfalls vormals bei der UNO angestellten Ingrid Lehmann über PR bei UN-Friedenseinsätzen beschäftigten sich mit der Selbstdarstellung der Weltorganisation. Nun hat der amerikanische Kommunikationswissenschaftler Mark DaCosta Alleyne mit „Global Lies? Propaganda, the UN and World Order“ die erste umfassende wissenschaftliche Abhandlung vorgelegt.

Vier Jahre hat Alleyne daran gearbeitet, und herausgekommen ist eine theoretisch gut fundierte, zugleich detailreiche Darstellung der Öffentlichkeitsarbeit der Vereinten Nationen. Geschildert wird die historische Entwicklung des *Department of Public Information* (DPI), das bereits 1946 auf Anregung der Generalversammlung geschaffen wurde und seitdem die Hauptverantwortung für die Außendarstellung der UNO trägt. Die Gründung dieses UN-Departments, so Alleyne, sei eine unmittelbare Reaktion auf die Erfahrungen der Nazi-Propaganda bis 1945 gewesen: „Goebbels' Nazi propaganda program had been so successful that the founders of the UN needed to make sure that there would be an entity ready to counteract such mobilization for hate should it ever happen again.“ (S. 1) Die dem DPI zugeordnete Aufgabe sei es gewesen, „schlechte Propaganda“ mit „guter Propaganda“ zu konterkarieren.

Damit stellt sich Alleyne bewusst gegen die Selbstaussagen der Vereinten Nationen, die Propaganda für sich bereits mit Resolution 13, I der Generalversammlung von 1946 kategorisch ausgeschlossen hatte. Das Insistieren des Autors auf dem Gegenteil stellt insofern ein Ärgernis dar, als der Leser zunächst im Unklaren darüber gelassen wird, was mit „Propaganda“ eigentlich gemeint ist. Die Unterscheidung Alleynes zwischen illegitimer, „schlechter“

(im Sinne hasserzeugender oder kriegstreiberischer) und legitimer, „guter“ Propaganda (so wie von der UNO betrieben) ist jedenfalls unbefriedigend, da es sich hierbei um einen Etikettenschwindel handelt, der die Diskussion um eine allgemeingültige Abgrenzung des Begriffes nicht voranbringt. Wenn die den Vereinten Nationen zugeschriebene Propaganda aus Maßnahmen des Agenda-Settings, Werbekampagnen und Pressemitteilungen besteht, warum belässt man es dann nicht einfach beim Begriff der „Public Relations“?

Davon abgesehen gibt Alleyne eine faszinierende und zugleich kenntnisreiche Darstellung der Informationstätigkeit der UNO, die seit ihrer Gründung stets komplexer und umfangreicher geworden ist. 730 Mitarbeiter waren 1998/99 bei DPI beschäftigt, immerhin 5,37 % des gesamten UNO-Finanzhaushalts wurden dafür aufgewendet (135 Mio. US-\$), „more than the UN spent on Human Rights and Humanitarian Affairs ... and International Justice and Law“ (S. 35). Indirekt wiederholt Alleyne damit die alte Kritik, die UNO würde zu wenig Leistung für zu viel Geld erbringen; ein Vorwurf, der angesichts der Tatsache, dass der Gesamthaushalt der Vereinten Nationen kleiner als der der New Yorker Feuerwehr ist, schlicht daneben zielt – zumal die Anforderungen an die PR-Mitarbeiter der UNO hoch sind: Informationen müssen meist in den sechs offiziellen UNO-Sprachen herausgegeben werden, die zu behandelnde Themenvielfalt nimmt beständig zu, und seitens der Generalversammlung werden nicht nur immer mehr Aufgaben, sondern auch exakte Vorgaben an das DPI herangetragen – alles bei real abnehmenden Finanzmitteln.

Dennoch, wie im gesamten UNO-Komplex existieren auch beim DPI Doppelkompetenzen und Ressourcenverschwendung, ist die Bürokratie groß und sind die Ergebnisse klein. Die zentrale Frage, der Alleyne auf die Spur zu kommen sucht, ist die nach greifbaren Ergebnissen der vielfältigen UN-Informationstätigkeiten. Die Antwort ist vernichtend: Es gebe keine Anhaltspunkte dafür, dass sich das Image der Vereinten Nationen durch das Public Information Programme in den vergangenen Jahrzehnten verbessert habe. Grund dafür seien im Wesentlichen zwei strukturelle Schwächen der UN-Öffentlichkeitsarbeit: Zum einen basiere sie nach wie vor auf dem „Two-Step-Flow“-Modell, so wie es Mitte der vierziger Jahre von Paul F. Lazarsfeld, Bernard Berelson und Hazel Gaudet für die Kommunikationswissenschaft entwickelt wurde, wonach Massenmedien kaum direkten Einfluss auf die Rezipienten ausüben, sondern die Inhalte vorwiegend direkt von Meinungsführern an die breite Masse weitergegeben werden. Die UNO habe jedoch nie genauer bestimmt, wer zu diesen Meinungsführern und damit zur eigentlichen Zielgruppe der Öffentlichkeitsarbeit gehöre. Zum anderen müsse ein steter Zusammenhang zwischen Bildungsgrad (denn die UN-Öffentlichkeitsarbeit richte sich schließlich vor allem an Eliten) und einem für die Sache der UNO positiven Internationalismus bezweifelt werden (S. 134).

REZENSION

Diese Kritik mag wissenschaftlich berechtigt sein, relevant für die tägliche PR-Arbeit der Vereinten Nationen ist sie gleichwohl nicht. Man darf nicht ernsthaft erwarten, dass UN-Praktiker die weitgehend erfolgreiche Zusammenarbeit mit Nichtregierungsorganisationen abbrechen, nur weil in der Sozialwissenschaft nicht restlos geklärt ist, ob diese zur Zivilgesellschaft gehören oder nicht. Darüber hinaus darf nicht vergessen werden, dass die Vereinten Nationen weltweit, also auch in Gegenden mit besonders niedrigem Bildungsstand ihre Informationsarbeit leisten müssen, und an wen sollten sie sich wenden, wenn nicht an die Bildungselite?

Ist Alleynes Kritik somit zweifelhaft, so gestaltet sich der Informationsgehalt des Buches als umso wertvoller. Der Leser erfährt viel über die internen Arbeitsabläufe beim DPI (exemplarisch dargestellt an der Anti-Apartheids-Kampagne in den siebziger und achtziger Jahren), wobei auch die drei bislang größten Krisen der UN-Öffentlichkeitsarbeit nicht ausgespart werden: Zunächst die Affäre um das „World Newspaper Supplement“ von 1979, als die UNO vierteljährlich bezahlte Beilagen in 16 großen Tageszeitungen veröffentlichte, die Werbung aber nicht als solche gekennzeichnet war, dann die Diskussion um die Nazi-Vergangenheit ihres vierten Generalsekretärs Kurt Waldheim und schließlich die Fehlschläge der Peacekeeping-Einsätze in Bosnien und Ruanda in den neunziger Jahren. Anschaulich auch Alleynes Untersuchung von Hollywoodfilmen, in denen die Vereinten Nationen eine zentrale Rolle einnehmen. Wie nicht anders zu erwarten, zeigt sich hierbei, je nach Film, ein ambivalentes Bild. Spielt die UNO etwa bei „A Global Affair“ (1964) eine uneingeschränkt positive Rolle, wird bei „Welcome to Sarajevo“ (1997) ihr Versagen im Bosnien-Einsatz drastisch vor Augen geführt.

Trotz der aufgezeigten Schwächen ist „Global Lies?“ ein Buch, das neue Zugänge zu einem besseren Verständnis der Vereinten Nationen bietet. Nicht nur, weil es das erste seiner Art ist, sondern weil es profunde, theoretisch gut eingebettete Informationen über die UN-Öffentlichkeitsarbeit und ihre Bedeutung für die internationale Diplomatie bietet. Schade allerdings, dass die Schilderungen nur bis zum Jahr 2000 reichen, sind doch gerade in den letzten Jahren starke Reformen im Bereich der UN-Öffentlichkeitsarbeit durchgeführt worden, in deren Zuge zum Jahresende beispielsweise auch das Bonner UN-Informationszentrum geschlossen wird.

Jan Claudius Völkel, Freiburg i. Br.

Gerhard Hirschfeld / Gerd Krumeich / Irina Renz (Hg., in Verbindung mit Markus Pöhlmann): Enzyklopädie Erster Weltkrieg. Paderborn u.a.: Ferdinand Schöningh Verlag 2003. 1002 S., 78.– €, ISBN 3-506-73913-1.

Jay Winter / Geoffrey Parker / Mary R. Habeck (Hg.): Der Erste Weltkrieg und das 20. Jahrhundert. Aus dem Amerikanischen von Ilse Utz. Hamburg: Hamburger Edition des Instituts für Sozialforschung 2002, 352 S., 30.– €, ISBN 3-930908-76-X.

Die wissenschaftlichen Untersuchungen über den Ersten Weltkrieg, so die Herausgeber des aus einer Vorlesungsreihe an der Yale University entstandenen Sammelbandes „Der Erste Weltkrieg und das 20. Jahrhundert“, seien „zu einem Haus mit vielen Wohnungen geworden“ (S. 14). Die zukünftige Forschung müsse daher verstärkt synthetischen Charakter annehmen, also das anstreben, was einige französische Wissenschaftler als „l’histoire totale de guerre“ bezeichnet haben – nicht zu verstehen als „totale Geschichte“ des totalen Krieges, sondern als vergleichende Geschichte der Armeen und Gesellschaften, die in diesem Krieg gegeneinander kämpften und sich nach dessen Ende in einer grundlegend veränderten Welt wiederfanden. Ein solch umfassender und anspruchsvoller Ansatz, der in den meisten Beiträgen des Bandes mit bemerkenswerter Konsequenz durchgehalten wird, liegt gleichfalls der jüngst erschienenen „Enzyklopädie Erster Weltkrieg“ zugrunde. Auch sie erhebt den Anspruch, eine vergleichend orientierte Gesamtdarstellung des Krieges und seiner Folgen zu bieten. So weisen die beiden auf den ersten Blick höchst unterschiedlichen Publikationen bemerkenswerte Übereinstimmungen auf und verfolgen zum Teil ähnliche oder identische Fragestellungen. Zudem ist es den jeweiligen Herausgebern gelungen, durchweg ausgewiesene, oft führende Vertreter der Weltkriegsforschung als Mitarbeiter zu gewinnen. Selbstverständlich verfügt ein enzyklopädisches Unternehmen mit einem Umfang von 1000 Seiten und einem großen Mitarbeiterstab über bessere Möglichkeiten, den skizzierten Anspruch umzusetzen, muss sich allerdings auch an höheren Maßstäben messen lassen als eine notwendigerweise thematisch eingeschränkte Textsammlung.

Die „Enzyklopädie Erster Weltkrieg“ verbindet essayistische Darstellungen und Überblicksartikel mit einem umfangreichen lexikalischen Teil. Der darstellende Teil ist in vier Abschnitte mit 26 Einzelbeiträgen gegliedert. Die Beiträge des ersten Abschnitts analysieren den Weltkrieg aus der Perspektive der wichtigsten beteiligten Staaten (Deutschland, Frankreich, Belgien, Großbritannien, Österreich-Ungarn, Russland, Italien und USA). Die Autoren zählen zu den namhaftesten Weltkriegshistorikern der jeweiligen Länder: So schreibt z.B. *Wolfgang J. Mommsen* über Deutschland, *Jean-Jacques Becker* übernimmt den französischen Part und *Jay Winter* den britischen. Der zweite

Abschnitt thematisiert unter der Überschrift „Gesellschaft im Krieg“ verschiedene Aspekte des Krieges aus einer vergleichenden Perspektive. Hier finden sich Beiträge über die Rolle einzelner sozialer Gruppen (Frauen, Kinder und Jugendliche, Arbeiter, Soldaten und Wissenschaftler) und die vertiefte Behandlung ausgewählter Themenbereiche (Kriegsliteratur, Religion, Kriegspropaganda, Medizin und Kriegswirtschaft). Erst im dritten Abschnitt wird dann in sechs Beiträgen der eigentliche Kriegsverlauf abgehandelt, wobei sich hier mit *Alan Kramers* informativer Erörterung über „Kriegsrecht und Kriegsverbrechen“ ein Text findet, der auch in den vorangegangenen Abschnitt gepasst hätte. Der vierte Abschnitt schließlich enthält zwei Beiträge zur Geschichtsschreibung über den Ersten Weltkrieg: die von den Mitherausgebern *Gerd Krumeich* und *Gerhard Hirschfeld* verfasste länderübergreifende Geschichte und Bestandsaufnahme der Weltkriegsforschung sowie den Rückblick auf die Weltkriegsforschung der DDR durch den Berliner Historiker *Fritz Klein*.

Es ist nicht zuletzt der umfangreiche (750-seitige) lexikalische Teil, der die Enzyklopädie zu einem herausragenden und unverzichtbaren Nachschlagewerk macht. Hier haben alle wesentlichen Begriffe, die man in einer lexikalischen Aufarbeitung des Weltkriegs erwartet darf, Aufnahme gefunden und werden durch Querverweise miteinander verknüpft. Ein umfangreiches Register, zahlreiche bibliografische Hinweise und eine detaillierte Zeittafel runden das Werk ab.

Die Enzyklopädie überzeugt sowohl als Gesamtleistung wie auch durch eine Vielzahl herausragender Einzelbeiträge. Kritisch anzumerken bleibt allerdings, dass die Komposition des Werks nicht immer nachvollziehbar ist. Auch wenn man eine Enzyklopädie für gewöhnlich nicht in einem Zuge liest, sondern bei Bedarf und selektiv konsultiert, die Reihenfolge der Beiträge insoweit zweitrangig ist, erscheint es doch als eine wenig glückliche Entscheidung, die Länderstudien an den Anfang des Bandes zu stellen. Es wäre sinnvoller gewesen, den Abschnitt über den Kriegsverlauf vorzuziehen und den Band als solchen mit einem repräsentativen, einleitenden und zugleich wesentliche Ergebnisse resümierenden Überblicksartikel zu eröffnen. Dieser hätte zudem Gelegenheit gegeben, den von den Herausgebern im Vorwort eher beiläufig erwähnten Umstand, dass die Autoren mitunter divergierende Sachaussagen treffen oder mit unterschiedlichen Zahlen operieren, detaillierter auszuführen, Ursachen solcher Divergenzen freizulegen und möglicherweise Wege zu einer Klärung aufzuzeigen. Überdies hätte ein solcher Beitrag das Manko der acht Länderstudien ausgleichen können, auch in der Summierung sich weder zu einem Gesamtbild zu formen noch eine komparative Perspektive zu eröffnen. Der Vergleich wird nicht zuletzt dadurch erschwert, dass sich mit *Jay Winter* nur ein einziger der Autoren strikt an den Vorgaben der

Herausgeber orientiert: Winter thematisiert in seinem Beitrag gleichermaßen politische, militärische, ökonomische und kulturelle Aspekte, während die meisten anderen sich fast ganz auf politik-, diplomatie- oder militärhistorische Gesichtspunkte beschränken.

In dem Sammelband „Der Erste Weltkrieg und das 20. Jahrhundert“ finden sich zwar ebenfalls einige primär militär- und politikgeschichtlich orientierte Beiträge, doch selbst diese zeichnen sich durch unkonventionelle Fragestellungen aus, die den Band auch insgesamt charakterisieren, und entwickeln zum Teil provokante Thesen und Perspektiven. So vertritt *Michael Howard* im Eröffnungsbeitrag – einer „Neubetrachtung“ des Ersten Weltkriegs – dezidiert die Auffassung, dass die Entente-Mächte für eine gerechte Sache gekämpft hätten. Ein deutscher Sieg, so Howard, hätte eine von antidemokratischen und implizit rassistischen Ideen dominierte europäische Zukunft mit sich gebracht; der Sieg der Westmächte hingegen habe „der Sache der Demokratie in Europa wenigstens eine weitere Chance [gegeben]“ (S. 33). Ganz anders argumentiert *William C. Fuller* in seiner höchst informativen Aufarbeitung des Kriegsverlaufs an der Ostfront: Ein deutscher Sieg, so seine These, hätte unweigerlich die Beseitigung des bolschewistischen Regimes in Russland bedeutet und die Möglichkeit eines 20. Jahrhunderts „ohne einen Hitler oder Stalin“ eröffnet. Zwar hätte eine deutsche Dominanz über Europa „sicherlich viele andere Schrecken hervorgebracht, aber keiner davon wäre mit den tatsächlich folgenden vergleichbar gewesen oder hätte sie gar überstiegen“ (S. 70). Gewiss eine problematische These, doch ist sie durchaus kennzeichnend für die oft unkonventionelle und erfrischende Zugangsweise der Autoren.

Inhaltliche Vergleiche zwischen den beiden hier vorgestellten Werken führen zu dem erstaunlichen Ergebnis, dass im Sammelband einige zentrale Themen aufgegriffen werden, die in den Überblicksdarstellungen der Enzyklopädie keine Beachtung gefunden haben: So rekonstruiert *Mary Habeck* in einem vorzüglichen Text auf breiter Quellenbasis die Wahrnehmung des hochtechnisierten Krieges durch einfache Soldaten, und *A. S. Kanya-Forstner* untersucht in einer souveränen und faktengesättigten Analyse den Zusammenhang von Krieg, Imperialismus und Entkolonialisierung. Viele Beiträge bieten originäre, weiterführende Forschungsleistungen und warten mit einer klugen und thesenfreudigen Argumentation auf. In besonderer Weise gilt dies für *John Hornes* Untersuchung über „Arbeiterklasse und Arbeiterbewegung im Ersten Weltkrieg“. Zwar sei es in jüngster Zeit gelungen, die Geschichte der Arbeiterbewegung verstärkt in die Geschichte des Krieges zu integrieren, doch immer noch ließen viele Untersuchungen einen komparativen bzw. transnationalen Ansatz vermissen – Defizite, zu deren Abbau Horne selbst einen überzeugenden Beitrag leistet, der sein Pendant in der Enzyklopädie qualitativ in den Schatten stellt.

REZENSION

Sicherlich steckt eine Enzyklopädie ihren Mitarbeitern insofern einen engen Rahmen, als sie ihr Ziel zunächst darin sehen muss, mit Distanz und Objektivität den aktuellen Forschungsstand zu referieren. Gleichwohl demonstrieren einige Autoren, dass es durchaus möglich ist, diesen Rahmen zu sprengen und ihren Beiträge eine persönliche Färbung zu geben, die es mit den Texten eines innovativ ausgerichteten Sammelbandes durchaus aufnehmen kann. Dies gilt namentlich für die Analysen zur Propaganda im Ersten Weltkrieg (*Michael Jeismann*), zur literarischen Verarbeitung des Krieges (*Bernd Hüppauf*) und zur Kriegswirtschaft (*Hans-Peter Ullmann*). Während Ullmanns konziser Beitrag zu ähnlichen Ergebnissen kommt wie die im Sammelband publizierte Erörterung *Gerald Feldmans* über „Die Mobilisierung der Volkswirtschaften für den Krieg“, sind andere thematisch verwandte Texte in ihrer argumentativen Ausrichtung geradezu gegensätzlich. So ist *Gerd Krumeichs* Aufarbeitung der Geschichte der Weltkriegsforschung nach Art eines zwar nicht unkritischen, aber doch um ein nüchternes und abgewogenes Urteil bemühten Literaturberichts abgefasst; beim entsprechenden Beitrag des Sammelbandes aus der Feder von *Holger Herwig* handelt es sich demgegenüber um eine scharfzüngige, streckenweise polemische Abrechnung mit den zahlreichen Mythen und Geschichtsklitterungen, die auch von der professionellen, sich in den Dienst vermeintlich „nationaler Interessen“ stellenden Historiografie in den vergangenen Jahrzehnten produziert wurden und bis in die Gegenwart kolportiert werden.

Beide Bände repräsentieren auf unterschiedliche Weise den aktuellen Forschungsstand und die aktuellen Trends einer Historiografie des Ersten Weltkriegs. Der von englischsprachigen Autoren geprägte Sammelband bietet einen Einblick in die qualitativ hochwertige, innovative Werkstatt zeitgenössischer Weltkriegsforschung; mit der „Enzyklopädie Erster Weltkrieg“ liegt eine umfassende Forschungsbilanz vor, die sich, ungeachtet der angesprochenen Schwächen, zweifellos als Standardwerk etablieren wird.

Ulrich Teusch, Universität Trier

Thomas Graham jr.: Disarmament Sketches – Three Decades of Arms Control and International Law. Seattle: University of Washington Press 2002. 372 S., 35,00 \$, ISBN 0-295-98212-8.

Als die *Arms Control and Disarmament Agency* (ACDA) 1961 in Washington gegründet wurde, befand sich der Rüstungswettlauf zwischen den USA und der Sowjetunion in einer Hochphase. Dass es während der Kuba-Krise 1962 beinahe zu einem nuklearen Zusammenstoß gekommen wäre, hatte den Be-

teiligten die Notwendigkeit gemeinsamer Bemühungen um eine kurzfristige Steuerung und die dauerhafte Begrenzung des Wettrüstens mit aller Dringlichkeit vor Augen geführt. Beide Staaten intensivierten nun ihre Suche nach Mitteln und Wegen der Rüstungsbeschränkung, welche in den USA der sechziger Jahre unter dem Topos „arms control“ begrifflich zusammengefasst wurden. Aufgabe der ACDA, einer bis zum Jahre 1999 eigenständigen Regierungsbehörde, war es, in zentralen Fragen der nationalen Sicherheit – soweit möglich – Abrüstungsvorschläge zu formulieren und damit die Rüstungskontrolle gleichsam als selbständige Alternative zur klassischen Außen- und Verteidigungspolitik in die Planungen der US-Regierung einzubringen.

Thomas Graham, Verfasser des vorliegenden Bandes, trat 1970 als junger Jurist in die ACDA ein. In den 27 Jahren, die er für die amerikanische Regierung gearbeitet hat, stieg er bis in die Leitungsebene der Behörde auf. In unterschiedlichen Funktionen war er seit den siebziger Jahren an allen wesentlichen Projekten der Abrüstung und Rüstungskontrolle beteiligt. Der zu besprechende Band stellt seine persönliche Sicht der Dinge dar, ist zugleich aber gedacht als „a chronicle of the U.S. arms control and disarmament policy-making process during the late twentieth century“. Insofern aber, so lässt er den – nun vielleicht überraschten – Leser wissen, erhebt die Darstellung nicht den Anspruch, objektiv zu sein. Nein, sie verfolgt vielmehr das Ziel, „to tell a story in an interesting way, while attempting to record the facts of those times and the issues as honestly as I can remember them“ (S. xiii).

Der Band gliedert sich in zwölf Kapitel, die alle wesentlichen Abschnitte der bi- und multilateralen Rüstungssteuerung der letzten 30 Jahre widerspiegeln. Hier finden sich alle großen Verhandlungsinitiativen nebst den daraus hervorgegangenen Verträgen: chemische und biologische Waffen, SALT I, SALT II, INF und START, ABM-Vertrag, KSE-Vertrag, CTBT und der NPT. Warum dabei zwischen dem SALT-I-Interimsabkommen einerseits (Kapitel 3) und dem ABM-Vertrag andererseits (Kapitel 7) unterschieden wird, mag auf den ersten Blick überraschen. Beide Verträge sind Resultat ein und desselben Verhandlungsprozesses. Während SALT I allerdings am Beginn einer Serie von Abkommen zur Begrenzung strategischer Angriffswaffen steht, bildet der ABM-Vertrag gleichsam die Klammer, die alle einschlägigen Konventionen zusammenhält und verbindet. Insofern ist die Gliederung in sich schlüssig. – Der Band kann hier nicht in voller Breite gewürdigt werden. Wegen der besonderen Relevanz soll im Folgenden daher auf die Kapitel über den ABM-Vertrag und den Umfassenden-Teststopp-Vertrag (CTBT) eingegangen werden.

Der ABM-Vertrag von 1972 begrenzte die Errichtung von ABM-Systemen zur Abwehr strategischer Angriffswaffen und lieferte die Vertragsparteien, ursprünglich die USA und die Sowjetunion, dem Prinzip gegenseitiger Ver-

wundbarkeit („mutual assured destruction“) aus. So sollte das strategische Gleichgewicht der Partner gewahrt bleiben und die Grundlage für die Begrenzung und Reduzierung nuklearer Angriffswaffen geschaffen werden. In den 1980er Jahren begann in den USA ein Diskurs über Artikel V des Vertrags, wonach es die Parteien unterlassen, ABM-Systeme und ihre see-, luft-, welt- oder mobil landgestützten Bestandteile zu entwickeln, zu testen oder zu stationieren. Ein wesentlicher Teil der US-Administration vertrat die Auffassung, dass nach einer „weiten Vertragsauslegung“ die Entwicklung und Erprobung von ABM-Komponenten, die „future technologies“ verwenden, von dem Verbot nicht erfasst werde. Für die Gegenposition, zugunsten derer Graham ein leidenschaftliches und überzeugendes Plädoyer abgibt, waren gemäß der „engen Auslegung“ alle Formen mobiler ABM-Systeme verboten, ungeachtet der ihnen zugrunde liegenden Technologien. Relevant wurde dieser Flügelkampf, als die Reagan-Administration 1983 ihre Pläne bekannt gab, eine landesweite Raketenabwehr zu entwickeln, die im Weltraum stationiert werden und auf futuristischer Technologie beruhen sollte. Zwischen den Behörden entbrannte damit ein Streit, den der Verfasser in packender Weise in seinen Details darstellt (S. 144–179). Schließlich gelang es ihm und den Juristen der ACDA, insbesondere unter Verweis auf die nachfolgende Praxis in der Standing Consultative Commission, der Implementierungsbehörde des Vertrags, zu belegen, dass beide Parteien jedenfalls in den achtziger Jahren unstreitig davon ausgegangen waren, dass der Vertrag die Entwicklung sämtlicher ABM-Technologien untersagt. Daher, so folgert der Verfasser, war es schließlich für die Bush-jr.-Administration auch richtig, das Abkommen zwecks Errichtung einer Raketenabwehr zu kündigen (S. 184). Über diese Auffassung und die Konsequenzen dieser Entscheidung kann man streiten. Graham trägt sie gleichsam als Appell an die Verpflichtung der USA dem Völkerrecht gegenüber vor. Im Lichte der „Star Wars“-Debatte wird sie damit jedenfalls rechtlich nachvollziehbar. Nach einer Antwort auf die Frage, ob denn dieser „cornerstone of strategic stability“ (S. 184) wirklich zwingend zu opfern war, sucht man indes vergeblich.

Der *Comprehensive Test Ban Treaty* von 1996 ist das Resultat eines Ringens der Völkergemeinschaft um ein Testverbot, das wohl so alt sein dürfte wie das nukleare Wettrüsten selbst. Der Weg zu ernsthaften Verhandlungen wurde indes erst in den neunziger Jahren frei, als die USA von der Forderung nach einer Schwellenregelung abrückten, sich die Kernwaffenmächte einseitig zu Testmoratorien durchrangen und 1995 der Atomwaffen-Sperrvertrag (NPT) unbefristet verlängert wurde (S. 237–253). Das Eintreten für ein Verbot von Kernwaffentests wurde von der Staatengemeinschaft nunmehr als ein Bekenntnis der Atommächte zu Artikel VI des NPT empfunden, der ihnen eine Rechtspflicht zur Abrüstung auferlegt (vgl. S. 247). Im Folgenden schil-

dert Graham die Debatte über Artikel XIV CTBT (S. 253–256), der für das In-Kraft-Treten des Vertrags dessen Ratifikation durch 44 im Anhang namentlich bezeichnete Staaten verlangt. Indien, das entsprechend der Auffassung einiger Nuklearmächte in die Klausel aufgenommen wurde, bemühte sich, die Übermittlung des Arbeitsberichts durch das *Ad-hoc*-Komitee und damit den Abschluss der Vertragsverhandlungen überhaupt zu verhindern. Es gelang jedoch, den Vertrag in die UN-Vollversammlung einzubringen und am 24. September 1996 schließlich zur Unterzeichnung aufzulegen. Die USA haben den Vertrag als erster Staat unterzeichnet, jedoch bis heute nicht ratifiziert. Zwar besteht völkerrechtlich ja keine Pflicht zur Ratifikation. Der Verfasser weist insoweit darauf hin, dass der Senat bei seiner Entscheidung nicht gut beraten gewesen sei. Dass es jedoch an einem Signal an die internationale Staatengemeinschaft fehlt, welches ein deutliches Bekenntnis zum Völkerrecht als Bestandteil einer multilateralen Staatenordnung erkennen lässt, wird nicht weiter erörtert. Hier, aber auch an anderen Stellen, wünschte man sich den moralischen Appell des im Ruhestand befindlichen Experten, der auch den Standpunkt der eigenen Regierung zu hinterfragen wagt.

Ein packendes Buch, das dem Anspruch an spannende Zeitgeschichte ohne jede Abstriche gerecht wird. Es schildert in mitreißender Weise den Gang der Verhandlungen mit ihren Höhen und Tiefen so, wie nur ein echter Insider Geschichte zu erzählen vermag. An manchen Stellen indes sucht man vergeblich nach weitergehenden Begründungen für bestimmte Standpunkte. – Der Einsteiger in die Fragen der Rüstungskontrolle wie auch der Fachmann sollten den Band gelesen haben.

Sebastian M. Seidel, Ruhr-Universität Bochum